

3072/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schmidt und PartnerInnen haben am 9. Oktober 1997 unter der Nr.3107/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „§ 5a Abs. 3 Z 1 des Sicherheitspolizeigesetzes und der Sicherheitsgebührenverordnung“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wie begründen Sie die Tatsache, daß für „Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht“ ein viel günstigerer Tarif verrechnet wird als für Kulturveranstaltungen?

2. Nach welchen Kriterien beurteilen die zuständigen Beamten in der Bundespolizeidirektion, wieviele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes notwendig sind, um eine kulturelle Veranstaltung ordnungsgemäß „überwachen“ zu können? Gibt es einen dafür speziell erarbeiteten Kriterienkatalog, an den sich die Beamten halten müssen? Wenn ja, ist dieser einsehbar?

3. Können Sie sich vorstellen, die betreffende Verordnung dahingehend zu verändern, daß in Hinkunft auch Kulturveranstalter nur jenen begünstigten Tarif für die „Überwachung“ von Veranstaltungen entrichten müssen, der zur Zeit nur für „Sportveranstaltungen und sonstige Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht“ gewährt wird? Wenn ja, bis wann ist mit einer Abänderung der Verordnung zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Privilegierung von Vorhaben, an denen im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge öffentliches Interesse besteht, war eine Entscheidung des Gesetzgebers. Die Aufnahme in die Sicherheitsgebühren-Verordnung war durch § 5a Abs. 3 erster Satz des Sicherheitspolizeigesetzes vorgegeben.

Die Bevorzugung von Sportveranstaltungen oder anderen Vorhaben der Gesundheitsvorsorge gegenüber anderen Veranstaltungen, insbesondere jenen im Kulturbereich, läßt sich durchaus sachlich begründen: Die Besonderheit bei Sportveranstaltungen und diesen gleichzuhaltenden Veranstaltungen zur Gesundheitsvorsorge besteht darin, daß für sie oft aufgrund der Art der Veranstaltung und der Modalitäten ihrer Durchführung umfangreiche Vorkehrungen zur Verhinderung und Abwehr von Gefährdungssituationen notwendig sind. Daher wäre die Durchführung mancher im Interesse der Volksgesundheit gelegener Sportvorhaben durch den umfangreichen Überwachungsaufwand bei entsprechend hohen Überwachungsgebühren ernsthaft gefährdet. Hinzu kommt, daß diese Überwachungen im öffentlichen Raum - oft auf Verkehrsflächen - stattfinden und nicht ohne weiteres auf private Grundstücke verlegt werden können. Daher mußte der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung schaffen, die bei anderen Veranstaltungen aufgrund des relativ geringen Überwachungsaufwandes nicht erforderlich war. Schließlich ist hervorzuheben, daß nur solche Sportveranstaltungen oder Vorhaben zur Gesundheitsvorsorge, die nicht unmittelbar Erwerbsinteressen dienen, für den ermäßigten Tarif in Frage kommen. Hierzu zählen zum Beispiel Benefizsportveranstaltungen, keinesfalls jedoch Profisportveranstaltungen, wie etwa Fußballbundesligaspiele, für die keine ermäßigten Tarife vorgeschrieben werden.

Zu Frage 2:

Die Anordnung eines besonderen Überwachungsdienstes bei Kulturveranstaltungen erfolgt in der Regel nach den Veranstaltungsgesetzen der Länder. Zu nennen sind:

§§ 6 Abs 2 und 10 Abs 4 Bgld Veranstaltungsg, LGBI 1994/2;

§§ 7 Abs 7 und 18 Abs 2 Ktn Veranstaltungsg, LGBI 1994/49 idF LGBI 1997/69;

§ 16 NÖ Veranstaltungsg LBGI 7070-0 idF LGBI 7070—2;

§§ 3 Abs 1 und 11 OÖ Veranstaltungsg LGBI 1992/75 idF 1995/30

§§ 5 Abs 4, und 24 Sbg Veranstaltungsg 1987 LGBI 1987/71 idP LGBI 1997/37;

§ 30 Abs 2 Stmk Veranstaltungsg LGBI 1969/192 idF LGBI 1994/69;

§§ 7 Abs 2, 15 Abs 1 Tiroler Veranstaltungsg LGBI 1982/59 idF LGBI 1993/3;

§ 10 Abs 2 Vlbgl Veranstaltungsg LGBI 1989/1;

§§ 8 Abs 1, 18 Abs 4, 25 Abs 6 Wiener Veranstaltungsg LGBI 1971/12 idF LGBI 1996/6.

Diese Gesetze sehen durchwegs eine Entscheidung der Veranstaltungsbehörden über die Anordnung eines besonderen Überwachungsdienstes vor. Den Sicherheitsbehörden kommt hierbei nur ein Mitwirkungsrecht zu.

Als allgemeine Kriterien, wie viele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für den besonderen Überwachungsdienst bei kulturellen Veranstaltungen notwendig sind, können folgende Punkte beispielsweise aufgezählt werden:

- Anzahl der erwarteten Besucher der Veranstaltung
 - Größe des Veranstaltungsgeländes
 - gegebene Möglichkeiten der Einlaßabwicklung und Einlaßkontrolle
 - Anzahl von Ordnern des Veranstalters selbst
 - Beurteilung des Anlasses und des vorgesehenen bzw. erwarteten Ablaufes der Veranstaltung aus sicherheitspolizeilicher Sicht, Möglichkeit von Protestaktionen usw. (Gefahrenlagen für Veranstalter oder Publikum)
 - Erfahrungen mit gleichartigen oder vergleichbaren Veranstaltungen in der Vergangenheit.
- Einen speziellen Kriterienkatalog für die genannten Fälle gibt es nicht; ein solcher wäre angesichts der Fülle der in den jeweiligen Einzelfällen möglichen unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bedrohungslagen auch nicht zweckmäßig. Die Beurteilung eines konkreten Falles den zuständigen Beamten zu überlassen, bietet Gewähr dafür, daß deren Erfahrungen und Lokalkenntnisse in bestmöglichem Maß Berücksichtigung finden können.

Zu Frage 3:

Die vorgeschlagene Änderung der Sicherheitsgebühren-Verordnung ohne kongruente Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes wäre gesetzwidrig (vgl. auch die Beantwortung der Frage 1).